

# **Verbandssatzung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“**

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

1. *Änderungssatzung vom 06.07.2007 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 4/2007 vom 22.01.2007, S. 150)*
2. *Änderungssatzung vom 12.12.2007 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 8/2008 vom 25.02.2008, S. 242)*
3. *Änderungssatzung vom 02.12.2008 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2008 vom 29.12.2008, S. 2255)*
4. *Änderungssatzung vom 13.05.2014 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/2014 vom 11.08.2014, S. 970)*
5. *Änderungssatzung vom 20.08.2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 37/2015 vom 14.09.2015, S. 1582)*
6. *Änderungssatzung vom 22.06.2022 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2022 vom 01.08.2022, S. 903-904)*

Die Stadt Jena und der Saale-Holzland-Kreis schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren gemäß § 17 Abs. 1 ThürKGG die nachfolgende Verbandssatzung:

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“, im Folgenden „Zweckverband“ genannt und hat seinen Sitz in Stadtroda.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung und hat Dienstherreneigenschaft.

## **§ 2 Verbandsmitglieder, räumlicher Wirkungskreis**

- (1) Verbandsmitglieder sind der Saale-Holzland-Kreis und die kreisfreie Stadt Jena.
- (2) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

## **§ 3 Aufgaben und Befugnisse**

(1) Der Zweckverband hat die den Verbandsmitgliedern aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161 ff.) übertragenen Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung nach den einschlägigen Bestimmungen im Verbandsgebiet durchzuführen. Dies umfasst auch alle Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung, welche den Verbandsmitgliedern aufgrund weiterer Gesetze oder aufgrund von §§ 3 Abs. 1a, 88 Abs. 1a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Rechtsverordnung übertragen sind.

(2) Der Zweckverband errichtet oder übernimmt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und bei Bedarf erneuert oder erweitert. Die Mitglieder gewährleisten den Anschluss des Zweckverbandes an das Veterinärinformationssystem des Landes und stellen die Verfügbarkeit über ausreichende und den fachlichen Anforderungen entsprechende Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, insbesondere die Verfügbarkeit über Kraftfahrzeuge für die Durchführung von Kontrollaufgaben, sicher.

(3) Der Zweckverband übernimmt das zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende und erforderliche Personal von den Mitgliedskörperschaften.

(4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über, § 20 Abs. 1 ThürKGG. Der Zweckverband erlässt anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet, § 20 Abs. 2 ThürKGG.

#### **§ 4 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende.

#### **§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes ist Verbandsrat kraft Amtes. Im Falle rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung der Verbandsräte treten ihre tritt sein gesetzlicher Vertreter an ihre Stelle. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen weiteren durch sein Beschlussorgan zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Für jeden dieser weiteren Verbandsräte wird ein Stellvertreter bestellt. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Die Verbandsräte und Stellvertreter werden für die jeweilige Dauer der Kommunalwahlperiode bestellt. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

(5) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Verbandsrates aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage, § 32 ThürKGG. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus. Zum Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter kann nur der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden.

(6) Der Zweckverband wird von der Verbandsversammlung verwaltet, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(7) Die Verbandsräte erhalten als Entschädigung zur Wahrung ihres Ehrenamtes ein Sitzungsgeld von 25 €. Der Verbandsvorsitzende erhält als jährliche Pauschale zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 50 €, sein Stellvertreter eine jährliche Pauschale von 25 €.

## **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Ort sowie die Beratungsgegenstände enthalten und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(3) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend, § 29 Abs. 4 ThürKGG.

## **§ 7 Beschlüsse und Wahlen**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Insbesondere sind ihr zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,

2. Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen, soweit dafür nicht der Verbandsvorsitzende nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 zuständig ist,
3. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften,
4. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
5. Auflösung des Verbandes,
6. Änderung des Umlageschlüssels und der Aufgaben des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über sonstige Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsleiter übertragen, soweit nicht § 31 Abs. 2 ThürKGG oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(3) Für Wahlen gelten § 30 Abs. 2 Sätze 5 und 6 ThürKGG sowie § 39 Abs. 2 ThürKO entsprechend.

### **§ 8 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

(1) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden:

1. die Vertretung des Zweckverbandes nach außen im Rahmen des § 34 ThürKGG,
2. der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung der Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung,
4. der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
5. die Erledigung aller Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Landrat/Oberbürgermeister zukommen.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

### **§ 9 Eilentscheidungen**

Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in ihrer nächsten Sitzung aufheben, soweit keine Rechte Dritter entstanden sind.

### **§ 10 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter**

(1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle i.S.d. § 35 ThürKGG ein. Der Geschäftsleiter sowie seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt.

(2) Dem Geschäftsleiter obliegt die fachliche Leitung des Zweckverbandes. Er hat bei der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Weisungen des Verbandsvorsitzenden zu beachten.

## **§ 11 Verbandswirtschaft**

- (1) Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung wird jährlich abwechselnd zunächst auf die Stadt Jena und auf den Saale-Holzland-Kreis übertragen.
- (3) Der Zweckverband wirtschaftet nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Er deckt seine Ausgaben aus Gebühren und seinen sonstigen Einnahmen. Soweit diese Einnahmen zur Aufgabenerfüllung nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband nachrangig von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage.
- (4) Die Umlage wird im Jahr 2014 von beiden Verbandsmitgliedern zu je 50 % getragen. Ab 2015 wird die Umlage vom Saale-Holzland-Kreis zu 55 % und von der Stadt Jena zu 45 % getragen. Laufende Umlagen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 10.01., 10.04., 10.07. und zum 10.10. erhoben.
- (5) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder werden für jeden angefangenen Monat des Verzuges Verzugszinsen i.H.v. 1,0 v.H. des rückständigen auf 50,00 € nach unten abgerundeten Betrages erhoben.
- (6) Im Jahr 2015 wird zusätzlich einmalig eine Sonderumlage in Höhe von 1.110.000,00 € erhoben, die der Saale-Holzland-Kreis zu 46 % und die Stadt Jena zu 54 % tragen. Diese Umlage ist zum 31.12.2015 fällig. Sollte die Zahlung nicht bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein, so ist – abweichend von Abs. 5 – die dem Zweckverband dadurch tatsächlich entstehende Zinsbelastung vom säumigen Verbandsmitglied auszugleichen.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte unter Anwendung des § 41 ThürKGG abzuwickeln.
- (2) Das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten sind nach dem Umlagemaßstab im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.

(3) Die Abwicklung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des Verbandes erfolgt bei einer Auflösung nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig übernommen werden. Im Übrigen gilt § 128 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend. Vom Zweckverband beschäftigte Beamte sind bei Auflösung des Verbandes und dem Wegfall der bisherigen Aufgaben an die Gebietskörperschaft ihrer Herkunft zurückzuführen.

### **§ 13 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern i.S.d. § 45 ThürKGG ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden entsprechend § 22 ThürKGG im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gemacht. Kosten werden dem Zweckverband hierfür nicht in Rechnung gestellt.

### **§ 15 Unterstützungsverpflichtung**

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich dem von der Verbandsversammlung bestellten Geschäftsleiter des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena – Saale-Holzland“ in fachlichen Dingen jegliche notwendige Unterstützung durch alle Ämter und Einrichtungen der Verbandsmitglieder zu gewähren.

(2) Diese Unterstützungsverpflichtung gilt insbesondere bei außergewöhnlichen Ereignissen, wie beim Ausbruch von Tierseuchen und bei der Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch Lebensmittel, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände (im Folgenden: Krisenfall). Die Verbandsmitglieder haben in diesen Fällen allen fachlichen Weisungen des Geschäftsleiters unverzüglich Folge leisten. Der Landrat oder der Oberbürgermeister, in dessen Gebiet ein Krisenfall auftritt, leitet die Krisenbekämpfung. Ihm wird, wenn er nicht zugleich Verbandsvorsitzender ist, im Krisenfall die entsprechende Befugnis aufgrund § 33 Abs. 4 ThürKGG übertragen. Betrifft der Krisenfall das Gebiet beider Verbandsmitglieder, leitet der Landrat die Krisenbekämpfung; Satz 4 gilt entsprechend.

(3) § 3 Abs. 4 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sowie zur Weinüberwachung (ThürAGLMBG) und § 1

Abs. 5 Sätze 2 und 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (ThürTierSG) finden auf den Zweckverband entsprechende Anwendung.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

*Veröffentlichung erfolgte im ThürStAnz Nr. 31/2022*